

Mitteilung des Senats vom 24. Januar 2005***Strafrechtliche und zivilrechtliche Maßnahmen gegen „Stalking“ verbessern***

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben unter Drucksache 16/456 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Für den Begriff „Stalking“ existiert keine Legaldefinition. Der aus dem englischen Sprachraum übernommene Begriff bezeichnet das wiederholte Verfolgen und penetrante Belästigen oder Terrorisieren einer Person gegen deren Willen. Der „Stalker“ (engl. „Pirschjäger“) handelt oft aus einer Wahndee oder Zwangsvorstellung. Durch Aufklauern, Beobachtung, Verfolgung und Ausforschung, durch belästigende Telefonanrufe (auch SMS oder E-Mails) bis hin zum Telefonterror oder durch Brief- und Geschenksendungen (als so genannte Liebesbeweise) versucht er Macht und Kontrolle über sein Opfer auszuüben – oft auch in bedrohender Weise. Stalking stellt entgegen immer noch weit verbreiteten Vorstellungen kein Phänomen dar, dem vorwiegend Prominente oder sonstige Personen des öffentlichen Lebens ausgesetzt sind. Stalking umfasst vielmehr ein sehr komplexes Geschehen, das in allen Bevölkerungsschichten auftreten kann. Täter und Opfer müssen sich nicht zwangsläufig vor Beginn der Belästigungen gekannt haben.

Im Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz) wird das Phänomen „Stalking“ nicht explizit genannt, jedoch in § 1 Abs. 2 Ziffer 2 b beschrieben: „. . . wenn eine Person widerrechtlich und vorsätzlich . . . eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt“.

Die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes führen zu klaren zivilrechtlichen Rechtsgrundlagen für Schutzmaßnahmen vor Gewalt und Nachstellungen, insbesondere vor häuslicher Gewalt, mit dem erwähnten § 1 Abs. 2 Ziffer 2 b aber auch in Stalking-Fällen. Das Gewaltschutzgesetz sieht bei vorsätzlicher und widerrechtlicher Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person, bei widerrechtlichen Drohungen mit Rechtsgutverletzungen sowie bei bestimmten unzumutbaren Belästigungen die erforderlichen (zivilrechtlichen) befristeten Schutzanordnungen vor. Dies sind insbesondere das Verbot von Misshandlungen, Belästigungen, Kontakt und Näherung. Außerdem sieht das Gesetz einen Anspruch des Opfers häuslicher Gewalt auf Räumung und Überlassung einer Wohnung zur alleinigen Nutzung vor. Verletzungen dieser vollstreckbaren Schutzanordnungen sind gem. § 4 des Gewaltschutzgesetzes unter Strafe gestellt. Die Strafandrohung reicht von der Geldstrafe bis zur Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt. Flankierend wirkt das Bremische Polizeigesetz, nach dessen §§ 14 a und 15 die Polizei Sofortmaßnahmen ergreifen kann, und zwar bis hin zur zeitweiligen Ingewahrsamnahme des Belästigers.

1. In wie vielen Fällen kamen in Bremen seit dem 1. Januar 2002 die Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes zur Anwendung? In wie vielen Fällen haben die Ge-

richte in Bremen und Bremerhaven im Eilverfahren oder im Hauptsacheverfahren Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz ausgesprochen?

Verfahren nach dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetz fallen in die Zuständigkeit der Amtsgerichte. Dort werden sie in den Abteilungen für Zivilsachen und – wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung geführt haben – in den Abteilungen für Familiensachen bearbeitet. Gewaltschutzverfahren vor den Familiengerichten werden seit dem 1. Januar 2003 und diejenigen vor den Zivilgerichten seit dem 1. Januar 2004 nach bundeseinheitlichen Kriterien statistisch erfasst. Die genaue Zahl der vor den genannten Terminen anhängig gewordenen Verfahren kann nicht mitgeteilt werden, da der mit einer Auszählung verbundene Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre.

Im Jahre 2003 wurden 135 Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz vor den Familiengerichten des Landes Bremen gestellt. Im Jahre 2004 wurden vor den Familiengerichten 143 Anträge und vor den Zivilgerichten 119 Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz anhängig. Nach Mitteilung der Amtsgerichte wurden in nahezu allen Fällen Eilverfahren betrieben. Eine Differenzierung der Gewaltschutzsachen nach Stalking- und sonstigen Fällen ist nicht möglich.

2. Inwieweit wurden die nach den Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes getroffenen gerichtlichen Anordnungen beachtet? Sind der Polizei Verstöße gegen die nach dem Gewaltschutzgesetz getroffenen Anordnungen bekannt geworden?

Inwieweit die nach den Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes getroffenen gerichtlichen Anordnungen beachtet werden, ist aus der Sicht der Gerichte nur begrenzt feststellbar. Jedenfalls ist bekannt, dass es mitunter zu Verstößen kommt, da in diesen Fällen die betroffenen Parteien zumindest teilweise von der Möglichkeit Gebrauch machen, einen Antrag auf Verurteilung zu einem Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft, zu stellen. Zur Häufigkeit der Einhaltung bzw. des Verstoßes gegen getroffene gerichtliche Anordnungen kann indes keine Aussage getroffen werden; insbesondere kann nicht überprüft werden, welcher Prozentsatz von Verstößen überhaupt einen entsprechenden Antrag nach sich zieht. Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz enden nach Mitteilung der Gerichte häufig mit einem Vergleich und der im Beschlusswege angedrohten Verhängung von Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft für den Fall der Zuwiderhandlung.

Seit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes am 1. Januar 2002 wurden der Polizei Bremen 27 und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven 32 Zuwiderhandlungen gegen vollstreckbare Anordnungen im Sinne des § 4 des Gewaltschutzgesetzes bekannt und im „InformationssystemAnzeigen“ (ISA) registriert. Die rechtlichen Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes beschränken sich jedoch nicht auf die Bekämpfung von Stalking, sondern erstrecken sich auch auf andere Kriminalitätsformen, insbesondere von Gewalt im häuslichen Bereich. Das „InformationssystemAnzeigen“ weist den Hintergrund der Zuwiderhandlung nicht aus, so dass die genannten Zahlen auch Vorfälle enthalten, die nicht auf Stalking beruhen. Für eine auf Stalking begrenzte Erhebung wäre eine zeitintensive Auswertung der einzelnen Vorgänge erforderlich.

3. In wie vielen Fällen wurden strafrechtliche Ermittlungen angestellt, und was hatten diese für Ergebnisse?

Eine genaue Aussage darüber, in wie vielen Fällen strafrechtliche Ermittlungen aufgrund von Verstößen gegen die nach dem Gewaltschutzgesetz getroffenen Anordnungen angestellt wurden, ist nicht möglich. Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz erfolgen zumeist Tateinheitlich mit Beleidigungen, Körperverletzungen, Nötigungen oder Bedrohungen (§§ 185 ff., 223 ff., 240, 241 StGB), die überwiegend als mit höherer Strafe bedrohte Tatbestände im Verfahrensbestand der Staatsanwaltschaft primär erfasst werden. Lediglich in einem Fall ist als Verfahrensgegenstand ausschließlich ein Verstoß gegen § 4 des Gewaltschutzgesetzes eingetragen.

Gegenstand von Verfahren wegen Stalking sind – neben Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz – meist Beleidigungen, Körperverletzungen, Nötigungen

oder Bedrohungen (§§ 185 ff., 223 ff., 240, 241 StGB). Verfahren, die die genannten Delikte zum Gegenstand haben, sind nach der Anordnung des Senators für Justiz und Verfassung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) den Amtsanwälten übertragen. Zur Bearbeitung von Verfahren wegen Stalking sind in der Staatsanwaltschaft Bremen zwei amtsanwaltliche Dezernate eingerichtet worden. Diese sind zugleich zuständig für Verfahren wegen Gewalttaten gegen Frauen im Zusammenhang mit einer Ehe oder Lebensgemeinschaft.

In diesen beiden amtsanwaltlichen Dezernaten sind in den Monaten Januar bis November 2004 insgesamt 814 (2003: 812; 2002: 684) Verfahren eingegangen. Im gleichen Zeitraum wurden 782 (2003: 855; 2002: 659) Verfahren abgeschlossen. Dabei wurden Anklagen gegen 45 (2003: 61) Personen erhoben und Strafbefehle gegen 75 (2003: 66) Personen beantragt. In 59 (2003: 24) Fällen wurden die Verfahren mit Auflagen zur Zahlung einer Geldbuße gemäß § 153 a Abs. 1 StPO eingestellt. In 83 (2003: 56) Fällen erfolgten in den Monaten Januar bis November 2004 Einstellungen wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 Abs. 1 StPO. Insgesamt 46 (2003: 63) Verfahren wurden im Hinblick auf schwerwiegendere andere strafrechtliche Vorwürfe nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt. Durch Verweisung auf den Privatklageweg gemäß § 376 StPO wurden 104 Verfahren abgeschlossen. Einstellungen aus anderen Gründen wie etwa wegen Fehlens oder Rücknahme eines Strafantrages gemäß § 170 Abs. 2 StPO erfolgten in 293 (2003: 290) Verfahren. Verfahrensverbindungen erfolgten in den Monaten Januar bis November 2004 bei 59 Beschuldigten. Die genannten Zahlen beziehen sich auf sämtliche in den beiden Dezernaten erledigten Sachen, also sowohl auf die Verfahren wegen Stalking als auch wegen Gewalttaten gegen Frauen im Zusammenhang mit einer Ehe oder Lebensgemeinschaft. Eine Differenzierung wäre nur nach einer aufwändigen Aktenanalyse möglich, die mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten ist.

Eine Sonderzuständigkeit für die Bearbeitung von Stalking-Verfahren besteht auch in den von Staatsanwältinnen bearbeiteten Dezernaten, in denen nahezu ausschließlich Verfahren wegen sexueller Nötigung, Vergewaltigung und sexuellen Missbrauchs (§§ 177 bis 179 StGB) sowie Exhibitionismus (§§ 183, 183 a StGB) bearbeitet werden. Eine Auszählung und Auswertung der in diesen Dezernaten vereinzelt auch bearbeiteten Verfahren wegen Stalking wäre mit einem nicht zu vertretenden Aufwand verbunden.

4. Wie beurteilen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte die mit dem Gewaltschutzgesetz gemachten Erfahrungen? Inwiefern reichen nach Ansicht des Senats die Regelungen aus, oder ist eine Änderung bzw. Präzisierung erforderlich?
5. Teilt der Senat die Auffassung, dass die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Effektivierung des Rechtsschutzes gegenüber „Stalking“ der Ergänzung bedürfen?

Die zivil- und familiengerichtliche Praxis berichtet über durchweg positive Erfahrungen. Sie sieht demzufolge keinen akuten Änderungsbedarf.

Aus der Sicht der strafrechtlichen Praxis gewährleistet die Strafbewehrung in den Fällen, in denen eine Verletzung der gerichtlichen Schutzanordnung droht oder der Täter ohnehin geschützte Rechtsgüter des Opfers beeinträchtigt, polizeiliches Einschreiten und im Fall der Verletzung eine strafrechtliche Sanktionierung. Sie stellt so ein durchaus wirksames Präventivinstrument dar. Allerdings erfüllen nicht alle unter den Begriff „Stalking“ zu subsumierenden Verhaltensweisen einen Straftatbestand. Ferner erweist sich das Gewaltschutzgesetz in einigen wenigen Konstellationen als zu eng. Es erfasst nur bestimmte, dort beschriebene Fälle. Für darüber hinausgehende unzumutbare Belästigungen bietet das Gewaltschutzgesetz derzeit keine Handhabe. Insofern teilt der Senat die Auffassung, dass die geltenden gesetzlichen Regelungen der Ergänzung bedürfen. Derzeit werden einige Gesetzesvorschläge diskutiert, die nach Auffassung der Initiatoren Verbesserungen des zum Schutze von Stalking-Opfern zur Verfügung stehenden Instrumentariums bewirken sollen (vergleiche hierzu die Antworten zu den Fragen 6 und 7).

Verbesserungsmöglichkeiten sieht der Senat bei der Gestaltung der Rechtsgrundlagen für die gegenseitige Information der mit Stalking-Vorgängen be-

fassten Stellen: Bei Straftaten im Zusammenhang mit Gewalt in engen sozialen Beziehungen teilt nach § 14 a Abs. 5 des Bremischen Polizeigesetzes das Gericht dem Polizeivollzugsdienst erst auf Anfrage mit, ob und zu welchem Zeitpunkt ein Antrag auf zivilrechtlichen Schutz gestellt worden ist. Dies ist nicht effektiv, da die Polizei den für ihre weitere Lagebeurteilung notwendigen Informationen nachgehen muss. Praxisgerecht wäre es, wenn das Gericht unmittelbar nach seiner Entscheidung die Polizei hierüber informieren würde. Dies gilt auch für Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz, die im Zusammenhang mit „Stalking“ stehen. Die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat sich anlässlich ihrer Sitzung am 7./8. Juli 2004 mit diesem Thema befasst und ist zu der Überzeugung gelangt, dass die Polizei zur Abwehr von Gefahren für die Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen über Entscheidungen der Gerichte nach dem Gewaltschutzgesetz informiert werden sollte, soweit es sich um Sachverhalte handelt, in denen bereits polizeiliche Maßnahmen oder Anordnungen getroffen wurden. Die Justizministerkonferenz hat zugesagt, die Angelegenheit zu prüfen und gegebenenfalls die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen entsprechend zu ändern.

6. Wie beurteilt der Senat in diesem Zusammenhang den Vorstoß des Bundeslandes Hessen?
7. Wie beurteilt der Senat in diesem Zusammenhang den Gesetzesentwurf des rheinland-pfälzischen Justizministeriums?
9. Welche konkreten Regelungen hält der Senat hierbei für einen gangbaren Weg?

Hessen hat am 5. Juli 2004 den Entwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung unzumutbarer Belästigungen“ beim Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 551/04). Der Entwurf sieht im Wesentlichen die Einführung eines neuen Straftatbestands (§ 241 a StGB) des unzumutbaren Nachstellens und Verfolgens von Personen („Stalking“) vor. Der Rechtsausschuss des Bundesrats hat die Beratung bis Februar 2005 ausgesetzt, um der Praxis Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Vorschlag Hessens sind vielfach Bedenken geäußert worden. Vor allem wird gegen die Formulierung des Tatbestands eines neuen § 241 a StGB eingewandt, diese trage dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot nicht ausreichend Rechnung. Der Senator für Justiz und Verfassung teilt diese Auffassung. Nicht unproblematisch erscheint auch die von Hessen vorgesehene Ausgestaltung des neuen § 241 a StGB als Privatklagedelikt, was der Staatsanwaltschaft in vielen Fällen – vor allem bei Stalking im sozialen Nahraum – erlauben würde, ein öffentliches Interesse an der Erhebung der Klage zu verneinen und das Verfahren mit dieser Begründung einzustellen.

Inzwischen liegen weitere Gesetzentwürfe vor, die sich jeweils als Alternative zu dem hessischen Entwurf verstehen.

Die Länder Schleswig-Holstein und Bayern unternehmen mit ihren Entwürfen den Versuch, mit alternativen Formulierungen den gegen die hessische Initiative vorgetragenen Bedenken zu begegnen.

Der in der Frage 7 erwähnte Entwurf des Landes Rheinland-Pfalz geht einen gegenüber der hessischen Initiative ganz anderen Weg: Vorgeschlagen wird eine Änderung des Gewaltschutzgesetzes dahingehend, dass weitere, bisher von ihm nicht erfasste belästigende Verhaltensweisen in die Liste der Anordnungsvoraussetzungen – und damit zugleich in den Strafrechtsschutz – aufgenommen werden. Ferner hat Rheinland-Pfalz die Möglichkeit zur Debatte gestellt, der Staatsanwaltschaft ein Antragsrecht nach dem Gewaltschutzgesetz einzuräumen, wenn diese aufgrund einer Anzeige der betroffenen Person vom Sachverhalt Kenntnis erlangt. Die von Stalking betroffene Person müsste dann nur noch ihr Einverständnis erklären, um gerichtlichen Rechtsschutz zu erreichen. Der von manchen gegen die Effektivität des Gewaltschutzgesetzes vorgebrachte Einwand, das Opfer selbst müsse eine zivilrechtliche Entscheidung erwirken, um später strafrechtlichen Schutz zu genießen, würde entfallen.

Im Dezember 2004 hat eine Arbeitsgruppe unter der Federführung Hessens – ohne Beteiligung Bremens – versucht, auf der Grundlage der vorliegenden Initiativen einen Kompromissvorschlag zu erarbeiten. Das Ergebnis, ein weiterer Gesetzentwurf, hat nicht die Billigung der Justizverwaltung des Landes Rhein-

land-Pfalz gefunden, da es auch der Arbeitsgruppe nicht gelungen sei, einen allen rechtsstaatlichen Ansprüchen, insbesondere dem Bestimmtheitsgebot, genügende Formulierung für eine Ergänzung des Strafgesetzbuchs zu entwickeln. Der Senator für Justiz und Verfassung teilt diese Einschätzung.

Rheinland-Pfalz hat angekündigt, seinen Entwurf als Änderungsantrag bei der Beratung der hessischen Initiative im Rechtsausschuss des Bundesrats zu stellen. Der Senator für Justiz und Verfassung beabsichtigt, diesen im Rechtsausschuss des Bundesrats zu unterstützen.

Nach Auffassung des Senators für Inneres und Sport lässt sich ein wirksamer Strafrechtsschutz für die Opfer von Stalking insbesondere durch die Einführung eines neuen Straftatbestandes „Stalking“ im Strafgesetzbuch erreichen. Eine Änderung des Gewaltschutzgesetzes allein reicht nach Auffassung des Senators für Inneres und Sport nicht aus, um die nötige Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu schaffen und somit auch eine Abschreckungswirkung auf potenzielle Täter zu erzielen.

Der Senat wird sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat an der Diskussion um die in der Antwort auf die Fragen 6 und 7 erwähnten Gesetzesinitiativen beteiligen und sich zu gegebener Zeit eine abschließende Meinung bilden.

8. Welche Schritte beabsichtigt der Senat zur Verbesserung des polizeilichen und gerichtlichen Schutzes der von Stalking Betroffenen zu unternehmen?

Bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft Bremen sind bereits Anfang 2001 Sonderzuständigkeiten für Ermittlungsverfahren wegen Stalking geschaffen worden. Anlass waren Fälle von Stalking, in denen Unkenntnis über die Phänomenologie sowohl im polizeilichen als auch im staatsanwaltschaftlichen Bereich zu Unsicherheiten im Umgang mit Opfern, bei der Einschätzung der Gefahrenlage sowie bei der Einleitung und Durchführung geeigneter Maßnahmen im Strafverfahren geführt hatten. In enger Zusammenarbeit haben Polizei und Staatsanwaltschaft ein Merkblatt für Stalking-Opfer entwickelt, das dem Opfer ausgehändigt wird. Bei der Polizei Bremen sind in den Polizeiinspektionen Stalking-Beauftragte eingeführt worden. Diese Polizeibeamten, die regelmäßig fortgebildet werden, entscheiden im Einzelfall zunächst in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft über das weitere Vorgehen, vor allem darüber, ob ein weiteres polizeiliches Handeln geboten erscheint, ob und ggf. welche anderen Dienststellen informiert und eingeschaltet werden müssen, welche weiteren Ermittlungen erforderlich sind und ob die weitere Bearbeitung des Falles in dem Polizeikommissariat erfolgen soll oder ob eine Abgabe des Vorgangs wegen der Schwere des Tatvorwurfs an die Kriminalpolizei geboten ist. Die Stalking-Beauftragten vermitteln die polizeilich gebotenen Maßnahmen dem Opfer und sind fester Ansprechpartner für das Opfer. In Stalking-Fällen hat sich immer wieder gezeigt, dass infolge des teilweise ganz erheblichen Leidensdrucks der Opfer einem festen Ansprechpartner besondere Bedeutung zukommt und eine fortlaufende Unterrichtung des Opfers über die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen dem Opfer eine gewisse Entlastung verschafft und es ihm häufig leichter macht, die Belastungen, die mit dem Täterverhalten verbunden sind, zu ertragen. Für Polizeibeamte ist eine Checkliste für polizeiliches Handeln in Fällen von Stalking entwickelt worden. Im Intranet der Polizei Bremen ist ein Leitfaden „Opfernachsorge“ für jeden Polizeibeamten zugänglich eingestellt worden. So ist auf polizeilicher Seite hinreichend sichergestellt, dass auch derjenige Polizeibeamte, der etwa eine Strafanzeige eines Stalking-Opfers am Polizeirevier aufnimmt, sich über die weiteren Abläufe informieren kann und die gebotenen Schritte einleitet.

Das Stalking-Projekt der Polizei Bremen wurde nach einer Laufzeit von 15 Monaten von einer Absolventin der Hochschule für Öffentliche Verwaltung evaluiert. Es wurden 73 polizeilich registrierte Stalking-Fälle ausgewertet. Die Auswertung hat ergeben, dass in 48 Fällen eine Täter-Opfer-Konstellation vorhanden war. Bei den Tatverdächtigen handelte es sich zu 83 % um Männer und nur zu 17 % um Frauen. Die Opfer sind zu 79 % weiblichen und zu 21 % männlichen Geschlechts. Daraus folgt, dass Stalking ganz überwiegend, aber nicht ausschließlich von Männern zum Nachteil von Frauen begangen wird. Tatverdächtige waren in dem Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 1. April 2001 zu 25 %

Männer im Alter zwischen 21 bis 30 Jahre und zu 27,1 % im Alter zwischen 31 bis 40 Jahre. Auch die Opfer kommen zum überwiegenden Teil aus dieser Altersgruppe. 22,8 % der Opfer sind zwischen 21 bis 30 Jahre alt, 36,8 % der Opfer sind zwischen 31 bis 40 Jahre alt. In dem Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. August 2003 waren insgesamt 63,5 % der Tatverdächtigen zwischen 21 bis 40 Jahre alt. Die Evaluation hat ergeben, dass in 8,8 % der Fälle Angehörige tatverdächtig waren. In 38,6 % der Fälle bestand zwischen Tatverdächtigem und Opfer eine Bekanntschaft. Bei 1,8 % wurde nur eine flüchtige Vorbeziehung und bei 7 % keine Vorbeziehung festgestellt. Die meisten Opfer wurden bereits länger als drei Monate belästigt, bevor sie sich an die Polizei gewandt haben.

Die Einführung des Sonderdezernats bei der Staatsanwaltschaft hat nach Einschätzung der Praxis dazu geführt, dass sich die zuständigen Dezernenten mit dem Phänomen Stalking und den Auswirkungen des Täterverhaltens auf und für das Opfer intensiver auseinandergesetzt haben. Verweisungen zur Privatklage, die in früheren Jahren in aller Regel auf die sachliche Dienstaufsichtsbeschwerde des Opfers zur Aufhebung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung geführt haben, kommen kaum noch vor. Das Projekt ist sowohl auf polizeilicher Ebene als auch bei der Staatsanwaltschaft fest implementiert und wird insbesondere von den jeweiligen Behördenleitern aufmerksam und interessiert begleitet.

Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen, die unter anderem auch für die Fortbildung der Polizei im Lande Bremen zuständig ist, führt in regelmäßigen Abständen Fortbildungsveranstaltungen durch, an denen auch Staatsanwälte als Referenten oder Teilnehmer beteiligt sind. Das Ziel dieser Fortbildungsveranstaltungen besteht vor allem darin, über das Phänomen Stalking aufzuklären und die vielfältigen Erscheinungsformen zu erläutern, aber auch die strafprozessualen und polizeirechtlichen Möglichkeiten aufzuzeigen.

Der Senat wird die beschriebenen Bemühungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Hochschule für Öffentliche Verwaltung weiter nach Kräften unterstützen, um eine möglichst wirksame Strafverfolgung der Täter zu gewährleisten und zugleich den berechtigten Opferbelangen gerecht zu werden.